



## CARELEAVING in der Pflegekinderhilfe

### Infoblatt Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Stand: Juli 2023

#### Grundlegende Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII)

---

Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bestehen (nach § 1 Abs. 3 SGB VIII) darin,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen zu ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zu diesem Zweck enthält das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII eine ganze Reihe von unterschiedlichen Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien. Können Kinder bzw. Jugendliche – aus welchen Gründen auch immer – nicht bei ihren Eltern leben, so ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, sich um diese Kinder / Jugendlichen zu kümmern und im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) einen Ort zu finden, an dem sie sich kurzfristig aufhalten oder auch länger leben und aufwachsen können. Die Unterbringung eines Kindes / eines Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist eine dieser Leistungen (§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege) – andere Leistungen wären z. B. die Unterbringung in einer Jugendwohngruppe oder Angebote des betreuten Einzelwohnens (§§ 34, 35 SGB VIII). Die Unterbringung kann auch im Rahmen einer Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) oder einer Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) erfolgen.

#### ÜBRIGENS

*In der Jugendhilfe haben die Leistungsberechtigten – d.h. bei Pflegekindern im Rahmen der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung die Personensorgeberechtigten – das Recht, bei der Wahl der verschiedenen Angebote mitzureden und Wünsche bezüglich der Ausgestaltung der Jugendhilfe zu äußern (§§ 5, 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Auch die Kinder und Jugendlichen sind zu beteiligen und ihre Wünsche und Vorstellungen im gesamten Verfahren zu berücksichtigen (§§ 8, 36, 37c SGB VIII, § 1626 Abs. 2 BGB, § 159 FamFG).*

## Finanzierung, Pflegegeld und Kostenheranziehung (nach SGB VIII)

---

### Finanzierung und Pflegegeld durch das Jugendamt

Solange Kinder und Jugendliche nicht bei ihrer Familie leben können, ist **das Jugendamt im Rahmen der Hilfestellung verpflichtet**, sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt (z. B. Wohnung, Nahrung, Bekleidung etc.), die Kosten für die Erziehungshilfe selbst und die Kosten für einmalige Leistungen zu übernehmen (§ 39 SGB VIII). Das **Pflegegeld** ist hierbei je nach Jugendamtsbereich unterschiedlich hoch. Der Deutsche Verein empfiehlt bei Jugendlichen unter 18 Jahren eine monatliche Pauschale von 275€ für die Kosten zur Erziehung, also das Geld, das die Pflegeeltern für sich erhalten. Hinzu kommen 639€ für den Sachaufwand bei bis zu 6-Jährigen, 783€ bei 6-12 Jährigen und 919€ bei 12-18 Jährigen, damit sollen die Ausgaben für die jungen Menschen gedeckt werden, also zum Beispiel Kleidung, Mietanteil, Schulmaterial, Fahrtkosten, Freizeitaktivitäten, Taschengeld.

**Einmalige Leistungen** können sein:

- Erstausrüstung für die eigene Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Notwendige therapeutische Hilfsmittel
- Wichtige persönliche Anlässe (z.B. Konfirmation, Jugendweihe)

### Kostenheranziehung

Die Regelung zur Verpflichtung, sich mit eigenem Einkommen bzw. anderen Einnahmen oder Vermögen an den Kosten der Jugendhilfemaßnahme zu beteiligen, wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit Wirkung ab dem 10.06.2021 geändert und per 01.01.2023 endgültig abgeschafft! Junge Menschen müssen dem Jugendamt also von ihrer Ausbildungsvergütung oder ihrem Ersparten nichts mehr abgeben. Bestehen bleibt allerdings die Kostenheranziehung aus so genannten zweckgleichen meist öffentlichen Einnahmequellen.

**Zweckgleiche Leistungen** (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII) sind bei der Vollzeitpflege vor allem Leistungen, die ebenfalls den Lebensunterhalt des jungen Menschen absichern sollen, z. B.:

- Unterhaltsleistungen der Eltern sowie Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse
- Halb- und Vollwaisenrenten (soweit es sich nicht um geschützte Renten nach dem Entschädigungsrecht handelt)
- BAföG und BAB
- Ausbildungsgeld nach SGB III

Zweckgleiche Leistungen müssen vollständig an das Jugendamt weitergeleitet werden bzw. werden von diesem direkt eingezogen. Lediglich bei BAB und Ausbildungsgeld, das von der Agentur für Arbeit gezahlt wird, bestehen Freibeträge von derzeit 109€ bzw. 126€, die die jungen Menschen behalten dürfen.

Beim BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hängt die Höhe der Heranziehung davon ab, ob ausbildungsrelevante Kosten anfallen. Müssen z. B. Schulbücher, Lehrmaterial oder Ähnliches von den Auszubildenden selbst bezahlt werden, so sollte eigentlich das Jugendamt diese Kosten übernehmen. Tut es dies nicht, müssen die Kosten vom BAföG bzw. BAB bezahlt werden – dieser Teil darf dann aber nicht vom Jugendamt eingezogen werden.

**Zweckbestimmte öffentliche Leistungen** sollen einem anderen Zweck als die Jugendhilfemaßnahme dienen und dürfen daher von den jungen Menschen behalten werden (§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Beispiele für solche Leistungen sind:

- Bildungskredite zur Beschleunigung der Ausbildung
- Elterngeld (nur der Grundbetrag gemäß BEEG)
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (SGB XI)

## Sonderfall Kindergeld

Beim Kindergeld kommt es drauf an, ob der junge Mensch einen eigenen Anspruch auf Kindergeld hat oder ob eigentlich die Eltern diesen Anspruch haben. Der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, muss diesen als Kostenbeitrag gem. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII an das Jugendamt zahlen. Seit dem 10.06.2021 müssen auch junge Menschen, die als Vollwaisen oder z.B. unbegleitete Geflüchtete, wenn der Aufenthalt ihrer Eltern unbekannt ist, selbst kindergeldberechtigt sind (§ 1 Abs. 2 BKGG), dieses als Kostenbeitrag an das Jugendamt zahlen (§ 94 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann das Kindergeld auch unmittelbar von der Familienkasse erhalten (§ 74 Abs. 2 EStG). Bei Pflegekindern erhalten meist die Pflegeeltern das Kindergeld; das Jugendamt berücksichtigt dies dann anteilig bei der Berechnung des Pflegegeldes (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

## Rechtsanspruch (abhängig vom Alter des jungen Menschen)

Ob man ein Recht darauf hat, eine bestimmte Leistung der Jugendhilfe zu erhalten, hängt auch maßgeblich vom Alter der Betroffenen ab.

- Für junge Menschen bis zum 21. Geburtstag **muss** das Jugendamt die Hilfen gewähren, sofern ein Anspruch besteht, also die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen. Hinsichtlich der Hilfe für junge Volljährige wurde der Rechtsanspruch mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ab dem 10.06.2021 statt der bisherigen Soll-Leistung eingeführt.
- Für junge Menschen zwischen 21 und 27 Jahren **kann** das Jugendamt **in besonderen Fällen** die Hilfen gewähren – allerdings nur als Fortsetzungshilfe, d.h. man muss sich bereits am Tag vor dem 21. Geburtstag in der Jugendhilfe befunden haben.

## Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

---

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ermöglicht eine Fortführung der Jugendhilfe über den 18. Geburtstag hinaus, kann aber auch den Beginn einer Jugendhilfe bedeuten:

- Fortführung der Vollzeitpflege ODER Übergang in eine andere Hilfeform
- ggf. auch erst (wieder) beginnende Hilfe mit 18, 19 oder 20 Jahren

Die Hilfemaßnahme stellt nicht länger eine „Hilfe zur Erziehung“ dar, sondern eine „Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung“. Bei jungen Erwachsenen ab 21 Jahren soll die Hilfe nur in begründeten Einzelfällen verlängert werden (bis max. zum 27. Geburtstag).

## Anspruchsvoraussetzungen

- Zwischen 18 und 27 Jahren
- Antragsteller ist der junge Mensch selbst!
- Zuständig ist das bisher zuständige Jugendamt oder das Jugendamt, in dessen Bereich der junge Mensch inzwischen lebt (§ 86a SGB VIII).
- Für volljährige junge Geflüchtete genügt, dass sie in Deutschland leben und sich rechtmäßig oder mit Duldung hier aufhalten (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Eine schlechte „Bleibeaussicht“ ist kein Ablehnungsgrund.

## Bewilligungsgrundlage

Die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung muss *notwendig* und *geeignet* sein.

- *notwendig* = der/die Betroffene benötigt Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung
- *geeignet* = es muss zumindest ein Teilerfolg der Hilfe zu erwarten sein

## Beispielhafte Kriterien für die Persönlichkeitsentwicklung

Im Prinzip wird der Grad der Selbstständigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung erfasst und es wird geprüft, ob weitere persönliche Gründe vorliegen, die eine Hilfe notwendig machen.

- *Problemlösungskompetenz* – Wie realistisch schätze ich meine Fähigkeiten ein? Finde ich Lösungen für auftauchende Probleme oder fühle ich mich überfordert und weiß nicht mehr weiter?
- *Frustrationstoleranz* – Wie gehe ich mit Rückschlägen um? Kann ich daraus etwas Positives ziehen oder fühle ich mich hilflos oder werde ich wütend?
- *Beziehungsfähigkeit* – Kann ich Beziehungen dauerhaft aufrechterhalten? Sind Beziehungen für mich Einbahnstraßen oder ist es ein Geben und Nehmen? Bin ich oft einsam und weiß nicht, mit wem ich reden kann?
- *Handlungskompetenz* – Hänge ich nur meinen Träumen nach oder versuche ich, meine Ziele zu erreichen? Weiß ich, woher ich Geld, eine Wohnung und notfalls Hilfe bekomme?<sup>1</sup>

## Beispielhafte Kriterien für die eigenverantwortliche Lebensführung

- *Wohnfähigkeit* – Kann ich einen Haushalt führen und mich um die Mietzahlungen etc. kümmern? Bin ich in der Lage, mich in eine Hausgemeinschaft zu integrieren?
- *Umgang mit Geld* – Kann ich mein Geld selbst einteilen, ohne mich zu verschulden?
- *Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung* – Habe ich eine realistische Zukunftsperspektive, welchen Beruf ich ausüben möchte und wie ich diesen erreiche?
- *Soziale Kompetenz* – Kann ich eigenständig Beziehungen aufbauen und erhalten? Kann ich mit Ämtern und Behörden umgehen? Führe ich einen verantwortungsbewussten Lebensstil?

## Kritikpunkte bei der Beantragung der Hilfe für junge Volljährige

- Der Antrag läuft über eine Defizitorientierung – d.h. man muss darstellen, was man alles (noch) nicht kann, damit man die Hilfe bekommt.
- Hilfen werden meist nur für höchstens 6 Monate bewilligt und müssen dann immer wieder verlängert werden.
- Manche Jugendämter versuchen, die Hilfe als nicht notwendig zu beschreiben und damit Kosten zu vermeiden; auch werden Betroffene zu anderen Ämtern geschickt (z. B. zum Jobcenter), obwohl das Jugendamt vorrangig zuständig ist.

---

<sup>1</sup> Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (2019): Pflegekinder werden erwachsen.

## Die Jugendhilfe ist vorrangig zuständig!

Ein Verweis an andere Ämter und Behörden (§ 10 SGB VIII) bzw. eine Weiterleitung des Antrags an diese (§ 16 SGB I, § 14 SGB IX) geht daher nur, wenn:

- vor dem 21. Lebensjahr keine Jugendhilfe stattfand,
- der/die Betroffene ausdrücklich keine Leistungen der Jugendhilfe wünscht,
- oder es nur um finanzielle Hilfe (Jobcenter/Sozialamt) oder Teilhabeleistungen bei körperlicher oder geistiger Behinderung (Eingliederungshilfe) oder nur um die berufliche Eingliederung geht.

## Erfolgsprognose

Mitunter wird die Hilfe für junge Volljährige vom Jugendamt aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht nicht bewilligt – dabei ist die Hilfe ja gerade für junge Menschen mit Schwierigkeiten gedacht!

- Vgl. dazu den Kommentar zu §41 SGB VIII von Wiesner/Wapler/Gallep, SGB VIII, 6. Auflage 2022, § 41 Rn. 23:

„Mit dem KJSG und der Veränderung in den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 hat sich die Betrachtung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Prognoseentscheidung diametral verändert. Der Gesetzgeber stellt klar, dass § 41 keine Prognose dahingehend verlangt, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Die Prognoseentscheidung erfordert vielmehr eine „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbständigung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. (vgl. RegEntw KJSG BT-Drs 19/26107 S. 94)

## Mitwirkungsbereitschaft

Oft wird die Hilfe auch an bestimmte Bedingungen (z. B. regelmäßiger Schulbesuch) geknüpft oder eingestellt, wenn der junge Mensch nicht „kooperiert“. Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Inkrafttreten 10.06.2021) ist das Jugendamt verpflichtet, junge Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beraten und ihnen bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu helfen (§ 10a SGB VIII).

### ÜBRIGENS

*Fachleute (z.B. Wiesner 2015: § 41 Rz. 24) beurteilen eine Ablehnung aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft kritisch, da dieses Verhalten als durchaus typisch für die Hilfebedürftigkeit dieser jungen Menschen angesehen werden kann – und somit keinen Grund darstellen sollte, „schwierige“ oder „phasenweise desinteressierte“ junge Menschen vorzeitig aus der Hilfe zu entlassen.<sup>2</sup>*

## Inhalt und Umfang der Hilfe für junge Volljährige

... können je nach Bedarf ganz unterschiedlich ausgestaltet werden. Neben dem Verbleib in der Pflegefamilie ist auch ein Übergang in eine Wohngruppe oder in ein betreutes Wohnen möglich. Auch ambulante Hilfen, wie z.B. eine Beratung oder Betreuung im eigenen Wohnraum, zählen dazu. Das individuell Passendste sollte herausgefunden und gewählt werden.

<sup>2</sup> Zit. n. Raabe & Thomas 2019

### TIPPS ZUR BEANTRAGUNG

*Die Hilfe für junge Volljährige bereits in der Hilfeplanung ansprechen und planen – spätestens ab dem 17. Geburtstag!*

*Anträge sollten ca. ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag gestellt werden!*

*Anträge immer schriftlich stellen!*

*Bei einer Ablehnung auf eine schriftliche Ablehnung bestehen! (Widerspruchsmöglichkeit, Begründungspflicht seitens des Jugendamtes)*

*Bei Problemen helfen ombudschaftliche Beratungsstellen!*

*<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>*

### TIPPS ZUM UMGANG MIT BEHÖRDEN

*Es ist immer möglich, eine Vertrauensperson zu Terminen mitzunehmen (z.B. Freund:innen, Verwandte, Lehrer:innen, Trainer:innen etc.; § 10a Abs. 1 SGB VIII, § 13 SGB X).*

*Anträge sollten besser schriftlich gestellt werden – aber auch ein mündlicher Antrag ist gültig!*

*Immer auch auf schriftliche Bescheide bestehen!*

*Bei Ablehnungen kann man innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen! Immer auf eine gute Begründung achten, da diese die Entscheidungsgrundlage darstellt!*

*Auch nach der Widerspruchsfrist kann man eine Entscheidung überprüfen lassen (§ 44 SGB X).*

*Telefonate dokumentieren! (Wer hat mit wem wann worüber gesprochen? Was wurde vereinbart?)*

*Wichtige Unterlagen immer als Einschreiben an die Behörde schicken!*

## Ende der Jugendhilfe und Nachbetreuung

Die Jugendhilfeleistung soll erst dann enden, wenn der Bedarf erfüllt ist – also alle Ziele erreicht wurden –, der junge Erwachsene die Hilfe selbst nicht mehr wünscht oder aber das 27. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, sollte das Jugendamt die Hilfe verlängern!

Nach dem Ende der Hilfe besteht zudem ein Anspruch auf Nachbetreuung durch das Jugendamt (§ 41a SGB VIII) – vor allem in Form von Unterstützung bei alltagspraktischen Fragen und zur Vermittlung von Rückhalt und Beratung – sofern Bedarf besteht. Dafür muss das Jugendamt im Rahmen des Abschlusshilfeplans den angemessenen Zeitraum für die Nachbetreuung sowie den notwendigen Umfang der Beratung und Unterstützung feststellen, dokumentieren und regelmäßig überprüfen. Hierzu soll das Jugendamt in regelmäßigen Abständen Kontakt zu den jungen Volljährigen aufnehmen. Die Beratung und Unterstützung können auch ein freier Träger oder die (ehemaligen) Pflegeeltern übernehmen, finanziert wird die Nachbetreuung vom Jugendamt

## Weiterführende Literatur

### **Raabe & Thomas (2019): Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben.**

Die Handreichung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) liefert einen fundierten Überblick über die verschiedenen Rechtsansprüche auf Betreuungsleistungen im Rahmen des Kinder- und des Sozialhilfegesetzes (Teil I) und über weitere mögliche Geld-, Sozial- und Unterhaltsleistungen der anderen Sozialgesetzbücher (Teil II). Gerade für Careleaver, Pflegeeltern, aber auch für die beteiligten Fachkräfte kann die Handreichung eine wertvolle Unterstützung im bürokratischen

Sozialleistungsdschungel darstellen. Sie steht unter folgenden Link kostenfrei zur Verfügung:  
<https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/handreichung-leaving-care>

**Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (2018): Junge Volljährige in der Jugendhilfe – wie geht das? Jugendberufshilfe – was heißt das? Ein Praxishandbuch.**

In dem Praxishandbuch spiegelt sich die langjährige Erfahrung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. als ombudtschaftliche Beratungsstelle wider. Das Handbuch erläutert detailliert und mit praktischen Fallbeispielen die mitunter undurchsichtigen Zuständigkeitsregelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), beleuchtet einzelne besonders wichtige Normen der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. die Hilfe für junge Volljährige), stellt die Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur dar und gibt allgemeine Tipps für den Umgang mit Behörden. Die Broschüre kann gegen ein Entgelt von 2 EUR hier bestellt werden:  
<https://www.brj-berlin.de/fachinformationen/broschueren/>

**Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (2019): Pflegekinder werden erwachsen.**

Diese Broschüre möchte in erster Linie Pflegeeltern eine Hilfestellung bei der Begleitung ihrer Pflegekinder in das Erwachsenenleben geben. Dabei wird der Blick nicht nur auf einzelne rechtliche Bestimmungen (z. B. Hilfe für junge Volljährige, Kostenheranziehung, andere Sozialleistungen) gelenkt, vielmehr stehen die Pflegeeltern mit ihren ganz eigenen Belastungen, Sorgen und Wünschen im Zuge des Careleaving ebenfalls im Mittelpunkt. Die Broschüre kann hier kostenpflichtig (3 EUR zzgl. Versandkosten) bestellt werden: [www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

**Sievers & Thomas (2018): Durchblick. Infos für einen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben.**

Die Broschüre wurde unter Mitwirkung von Careleavern für Careleaver entwickelt und hat es sich zum Ziel gesetzt, die jungen Menschen selbst möglichst umfassend mit allen wichtigen Fakten zu versorgen, die mit Erreichen der Volljährigkeit, beim Ende der Jugendhilfe und beim Einzug in die erste eigene Wohnung von Bedeutung sind. Die Broschüre ist kostenfrei hier erhältlich:  
[www.careleaver-online.de](http://www.careleaver-online.de)

„CARELEAVING in der Pflegekinderhilfe“ ist ein Projekt des Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und Projektpartner der Initiative Brückensteine Careleaver, ermöglicht durch die DROSOS STIFTUNG.



**drosos (...)**